

STATUTEN VON BienenGantrisch – IMKERVEREIN DER REGION GANTRISCH

gegründet im Jahre 2020

Vorbemerkung: Einfachheitshalber wird meist nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK

1. Name

¹ «BienenGantrisch / Imkerverein der Region Gantrisch» ist entstanden aus dem Zusammenschluss des „Bienenzüchtervereins Belp und Umgebung“, des „Bienenzüchtervereins Gürbetal“ und des „Bienenzüchtervereins Riggisberg und Umgebung“.

² BienenGantrisch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

2. Sitz

Der Sitz von BienenGantrisch befindet sich in Riggisberg.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

4. Zweck

¹ BienenGantrisch vertritt als Branchenverein die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der angeschlossenen Imkerinnen und Imker.

² BienenGantrisch setzt sich in allen Belangen für die Honigbiene ein.

³ BienenGantrisch engagiert sich für den Erhalt der Biodiversität und den Schutz und die Gesundheit der Wild- und Honigbienen.

⁴ BienenGantrisch bietet Dienstleistungen im Bereich der Imkerei an und fördert die Bienenzucht und die Produktion von qualitativ hochstehenden Imkereiprodukten. BienenGantrisch kann eine Belegstelle betreiben.

⁵ BienenGantrisch ist Mitglied von „BienenSchweiz – Imkerverband der deutschen und rätoromanischen Schweiz“ sowie des Verbands Bernischer Bienenzüchtervereine (VBBV).

⁶ BienenGantrisch kann weiteren regionalen und kantonalen Organisationen als Mitglied beitreten.

5. Aufgaben

¹ BienenGantrisch übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker
- Förderung und Weiterentwicklung der Bienenzucht im Sinne des Zuchtreglements von apisuisse
- Förderung und Weiterentwicklung der guten imkerlichen Praxis
- Förderung des Imker-Nachwuchses
- Interessenwahrung und politische Einflussnahme bei den kommunalen und kantonalen Ämtern und Behörden im Sinne des Vereinszweckes
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenzucht, insbesondere die Beratung bei der Anlegung von Bienenweiden, die Meldestelle für Schwarmfunde usw.
- Förderung der Produktion und des Absatzes von Schweizer Qualitätshonig, insbesondere die Goldsiegel-Imkerei, und anderer Produkte der Imkerei
- Förderung und Erhalt der Koexistenz der Halter der verschiedenen Bienenrassen innerhalb des Vereinsgebietes
- Kontaktpflege und Information von Behörden und Medien
- Förderung des Kontakts unter den Vereinsmitgliedern sowie der gegenseitigen Unterstützung bei Krankheit oder Unfall

² BienenGantrisch kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Umfeld der Imkerei und Bienenzucht übernehmen.

II. ORGANISATION

6. Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

¹ BienenGantrisch vereinigt Imkerinnen und Imker aus der Region Gantrisch und weitere Interessierte. Die Mitglieder von BienenGantrisch werden unterteilt in die Kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

² Imkerinnen und Imker innerhalb und ausserhalb des Gebietes der Gründungsvereine können sich um die Mitgliedschaft von BienenGantrisch bewerben und werden durch Aufnahmebeschluss des Vorstands Mitglied des Vereins. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

7. Ehrenmitgliedschaft

¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich besonders für BienenGantrisch oder deren Gründungsvereine, die Imkerei oder die Bienen im Allgemeinen engagiert haben, verliehen werden.

² Ehemalige Vereinspräsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

² Für Aktivmitglieder besteht die Pflicht zur Leistung eines Mitgliedschaftsbeitrags.

³ Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit.

⁴ Alle Mitglieder von BienenGantrisch haben die Pflicht, die statutengemäss gefassten Beschlüsse umzusetzen und dürfen den Interessen von BienenGantrisch nicht zuwiderhandeln.

9. Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein BienenGantrisch kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Präsidenten unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied begründet zu unterbreiten und dieses hat das Recht, innert 30 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

³ Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verliert alle Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft.

10. Organe

Die Organe von BienenGantrisch sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

11. Mitgliederversammlung

11.1. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (Ein Co-Präsidium mit zwei Amtsinhabern ist möglich.)
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Ressortverantwortlichen
- e) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets
- g) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei regionalen und kantonalen Organisationen und Verbänden
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- m) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstands
- n) Festsetzung der Honorare der Ressortverantwortlichen im Vorstand
- o) Statutenänderungen
- p) Auflösung und Liquidation des Vereins

² Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

³ Die festgesetzten Mitgliedschaftsbeiträge (Ziff. 11.1 Abs. 1 Bst. l), die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes (Ziff. 11.1 Abs. 1 Bst. m) sowie die Honorare der Ressortverantwortlichen im Vorstand (Ziff. 11.1 Abs. 1 Bst. n) werden in einem separaten Geschäftsreglement des Vereins festgehalten.

⁴ Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Datum der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Anträge an eine ausserordentliche Mitgliederversammlung müssen zusammen mit dem Begehren um deren Durchführung bekannt gegeben werden.

11.2. Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird bis spätestens Ende März vom Vorstand einberufen.

² Auf schriftliches Verlangen von zehn oder mehr Mitgliedern muss der Vorstand innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

³ Der Ort der Versammlung ist innerhalb des Vereinsgebietes alternierend und wird vom Vorstand festgelegt.

11.3. Einladung

¹ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin elektronisch oder per Briefpost unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder.

² Der Einladung sind die Jahresrechnung, das Budget und die Jahresberichte beizulegen.

11.4. Durchführung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung wird ein Tagespräsidium gewählt.

² Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, das den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht wird.

³ Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, dürfen Gäste der Versammlung beiwohnen; sie haben kein Anrecht, in die Diskussionen einzugreifen oder an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

11.5. Wahlen und Abstimmungen

¹ Für die Berechnung der gültigen Stimmen sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Eine Stellvertretung während der Versammlung ist nicht möglich.

² Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Die Stimmberechtigten können einen Antrag auf geheime Stimmabgabe stellen. Dieser ist gültig, wenn er vom einfachen Mehr gutgeheissen wird.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr, soweit diese Statuten nicht ein anderes Quorum für bestimmte Beschlüsse definieren. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

12. Vorstand

12.1. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie mindestens acht weiteren Mitgliedern. In den Vorstand wählbar sind ausschliesslich Vereinsmitglieder von BienenGantrisch unabhängig der örtlichen Herkunft. Die Regionen des Vereinsgebiets sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

² Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Mitglieder des Vorstands haben an der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

12.2. Organisation und Kompetenzen

¹ Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Präsident und Sekretär im Kollektiv zeichnen für den Verein rechtsverbindlich.

² Der Vorstand ernennt aus den eigenen Reihen:

- a) den Vizepräsidenten, der im Bedarfsfall die Funktion des Präsidenten stellvertretend ausübt.
- b) den Sekretär, der für die administrativen und organisatorischen Aufgaben sowie für die Protokollführung zuständig ist.
- c) den Finanzverantwortlichen, der für die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung sowie das Mitgliederverzeichnis zuständig ist. Er zeichnet für das Rechnungswesen alleine.
- d) den Betriebsberater. (Pflichtenheft gemäss BienenSchweiz)
- e) den Zuchtberater. (Pflichtenheft gemäss BienenSchweiz)
- f) den Betriebsprüfer. (Pflichtenheft gemäss BienenSchweiz)
- g) die Beisitzer.

³ Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben, z.B. die Führung der Belegstelle, die Dienste Dritter in Anspruch nehmen und gegebenenfalls Leistungsaufträge abschliessen.

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist, und beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵ In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

12.3. Honorare

¹ Die Vorstandsmitglieder beziehen von der Mitgliederversammlung festgesetzte Entschädigungen.

² Die Entschädigung von Betriebsberater, Betriebsprüfer und Zuchtberater darf die Ansätze des Imkerverbands der deutschen und rätoromanischen Schweiz „BienenSchweiz“ nicht unterschreiten.

13. Die Kontrollstelle

13.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson.

² Die Kontrollstelle wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist für zwei Amtsperioden möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

13.2. Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins samt Belegen und das gesamte Rechnungswesen gemäss den gesetzlichen Vorschriften (OR) zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag einzureichen.

² Die Kontrollstelle ist berechtigt, unangemeldete Zwischenrevisionen vorzunehmen.

III. FINANZEN

14. Einnahmen und Haftung

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Erbringung von Dienstleistungen des Vereins
- c) Vermögen und seine Kapitalerträge
- d) Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden und weitere Erträge

² Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. BienenGantrisch schliesst für Haftpflichtschäden eine Versicherung ab.

IV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

15. Auflösungsbeschluss

¹ Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

16. Liquidation

¹ Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verband Bernischer Bienenzüchtervereine (VBBV) auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung zu übergeben.

² Sollte sich in diesem Zeitraum im Vereinsgebiet ein neuer Verein mit gleichem Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu übergeben.

³ Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Verband Bernischer Bienenzüchtervereine (VBBV) über, der dasselbe zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung von BienenGantrisch vom 00. Februar 2020 in *Nomen* genehmigt und treten rückwirkend ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Nomen

sig. Nomen

17. Übergangsbestimmungen

¹ Imkerinnen und Imker, welche vor dem Zusammenschluss der Bienenzüchter-Vereine Belp, Gürbetal und Riggisberg Mitglied dieser Vereine waren, sind automatisch BienenGantrisch angeschlossen.

² Bestehende Ehrenmitgliedschaften der Gründungsvereine werden per Gründungsversammlung von BienenGantrisch automatisch übernommen.